



Geschäftszeichen:
UANw-2026-255979/2-Don

Bearbeiter/-in: DI Dr. Martin Donat
DI. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-13451

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

«Postalische_Adresse_Empfänger»

Linz, 25.08.2026

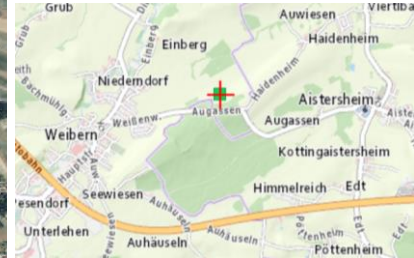
AUWR-2025-185807/25-Schl

**Swietelsky AG, Ipfdorfer Straße 11a, 4481 Asten;
Errichtung einer Baurestmassendeponie in der
Gemeinde Weibern;
UVP-Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

– Stellungnahme des Oö. Umweltanwalts

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 13.08.2026, AUWR-2025-185807/25-Schl teilte die UVP-Behörde dem Oö. Umweltanwalt mit, dass die Swietelsky AG, Zweigniederlassung Abfallwirtschaft und Ressourcenmanagement, Ipfdorfer, Straße 11a, 4481 Asten, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Roseggerstraße 58, 4020 Linz die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassendeponie („Lasslau“) mit einem Gesamtvolumen von 594.000 m³, bestehend aus Deponiekörper, Sickerwasserspeicher und -verdunstung sowie Annahmen- und Zwischenlagerplatz auf Teilflächen der KG Dirisam in der Gemeinde Weibern beabsichtigt.



Die Verfüllung der Deponie erfolgt in acht Abschnitten (1 - 5, 6a - 6c) mit einem Schüttvolumen von rund 17.400 m³ bis 110.000 m³. Auf fertig verfüllten Deponieabschnitten wird eine Oberflächendichtung aufgebracht, diese Flächen werden nachfolgend rekultiviert.

Die maximale angelieferte Jahresmenge an Abfall (und anderem Material) soll 90.000 t betragen, von der rund 50.000 t sofort deponiert, die restlichen 40.000 t am Annahme- und Zwischenlagerplatz gesammelt und in der Folge behandelt bzw. aufbereitet werden sollen.

Von den 40.000 t der am Annahme- und Zwischenlagerplatz gesammelten Abfällen werden – nach Aufbereitung – schließlich rund 7.000 t deponiert. 31.000 t werden als Recyclingbaustoffe und 2.000 t als anderweitig zu entsorgender Abfall wieder abtransportiert.

Somit werden insgesamt auf der Deponie maximal 90.000 t Baurestmassen pro Jahr angeliefert, und davon rund 57.000 t pro Jahr deponiert.

Die UVP-Behörde hält in ihrem Anschreiben korrekt fest, dass kein schutzwürdiges Gebiet im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 unmittelbar betroffen ist, und daher für das gegenständliche Vorhaben der Tatbestand für Baurestmassendeponien nach Anhang 1 Z 2 lit. d UVP-G 2000 – Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1.000.000 m³ - maßgeblich ist.

Da dieser Schwellenwert durch das beantragte Gesamtvolumen von 594.000 m³ nicht erreicht wird, sieht die UVP-Behörde den Schwellenwert des Anhang 1 Z 2 lit. d UVP-G 2000 von mindestens 1.000.000 m³ als nicht erfüllt an. Aufgrund der aktuellen Judikatur zu einer sehr extensiven Kumulierungsbeurteilung, geht die UVP-Behörde allerdings gleich davon aus, dass der Schwellenwert (aufgrund der Dimension des gegenständlichen Vorhabens, zusammen mit den anderen bestehenden Vorhaben) aufgrund der Kumulierungsbestimmung erreicht wird.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung holte die UVP-Behörde sodann Gutachten für die Fachbereiche Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik, Naturschutz inklusive Landschaftsbild sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft ein.

Die UVP-Behörde hat die Unterlagen mit Schreiben vom 13.08.2026 - während der Urlaubszeit (!) mit einer gesetzten Frist von zwei Wochen - zur Stellungnahmemöglichkeit übermittelt. Der Oö. Umweltanwalt nimmt im Rahmen der eingeleiteten Einzelfallprüfung des gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahrens zur geplanten Baurestmassendeponie in „Lasslau“, Gemeinde Weibern wie folgt Stellung:

1. UVP-Pflicht durch mögliche Schwellenwertüberschreitung

Die UVP-Behörde hält in ihrem Anschreiben korrekt fest, dass kein schutzwürdiges Gebiet im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 unmittelbar betroffen ist, und daher für das gegenständliche Vorhaben der Tatbestand für Baurestmassendeponien nach Anhang 1 Z 2 lit. d UVP-G 2000 – Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1.000.000 m³ - maßgeblich ist.

Da dieser Schwellenwert durch das beantragte Gesamtvolumen von 594.000 m³ nicht erreicht wird, ergibt sich daraus keine unmittelbare UVP-Pflicht.

Nach Anhang II der UVP-Richtlinie¹ sind unter Pkt 11. „Sonstige Projekte“ b) Abfallbeseitigungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte) und unter c) Abwasserbehandlungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte) als Vorhaben des Art.4 Abs. 2 UVP-RL angegeben, die unter das Schwellenwertkonzept des Mitgliedstaats hinsichtlich UVP-Pflicht aufgelistet.

Die Europäische Kommission hat Österreich im April 2024 ein Aufforderungsschreiben im Rahmen eines möglichen Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich (INFR(2024)2012) übermittelt, welches eine nicht ordnungsgemäße Umsetzung der UVP-RL in nationales Recht zum Gegenstand hat. Es ist dem Unterfertigten nicht bekannt, ob sich die Kritik der EU-Kommission auch auf Fragen des Schwellenwerts für Baurestmassendeponien bezieht. Gegebenenfalls wäre dies in der Prüfung einer etwaigen UVP-Pflicht durch die Behörde zu berücksichtigen und die UVP-Richtlinie direkt anzuwenden.

2. Überprüfung der Deponiekapazitäten (> 1.000.000 m³)

Gemäß Anhang 1 Z 2 lit. d UVP-G 2000 unterliegt die Errichtung von Deponien ab einem Gesamtvolumen von mindestens 1.000.000 m³ jedenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das beantragte Gesamtvolumen beträgt 594.000 m³. Der Antragswille allein ist jedoch nicht als Absolutmaß für die Überprüfung der Erreichung oder Überschreitung eines Schwellenwerts heranzuziehen, sondern die Behörde hat auch zu prüfen, ob durch entsprechende Dimensionierung von Anlagenteilen oder durch eine einfache Adaptierung des Vorhabens die Kapazität der Anlage auf einfache Weise ausgeweitet werden können und dadurch der Schwellenwert dann unter Umständen überschritten wird. Der Korrektheit halber sei angemerkt, dass ein substanzieller größerer Umbau der Anlage oder ihrer Teile von einer solchen Überlegung – und in der Folge vom gegenständlichen Verfahren – nicht erfasst ist.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus dem Deponiekörper, Fahrwegen, Sickerwasserspeicher mit Verdunstungsfläche, Regenwasserversickerung sowie einem Annahme- und Zwischenlagerplatz (Büro inklusive Sozialräumen, Brückenwaage, Lagerflächen, Lagerboxen in einer Halle, Regenwasserspeicherbecken). Aus den derzeit vorliegenden Unterlagen geht nicht zweifelsfrei hervor, ob durch Nachverdichtung, künftige Erweiterungsstufen oder das tatsächliche Schüttprofil (einschließlich Abdeck- und Rekultivierungsschichten) die Schwelle von 1.000.000 m³ erreicht oder überschritten wird.

Der Oö. Umweltanwalt fordert daher eine detaillierte und nachvollziehbare Prüfung der potenziellen Gesamtkapazitäten (inklusive Mehrausweisungen und Bauphasen). Sollte die Prüfung ergeben, dass die Schwellenwertüberschreitung realistisch ist, ist umgehend die UVP-Pflicht festzustellen.

¹ Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie) (Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung)

3. Kumulation und Erfordernis eines forstfachlichen Gutachtens und eines verkehrstechnischen Gutachtens

Die UVP-Behörde hält korrekterweise fest, dass das Vorhaben die sogenannte Bagatellschwelle von 25% des Schwellenwertes erreicht und sich somit die Frage stellt, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt (Prüfung der Kumulierung).

Die Behörde hält weiters korrekterweise fest, dass nach aktueller Judikatur des VwGH nunmehr nicht mehr ausschließlich eine Kumulierung mit gleichartigen Vorhaben (grundsätzlich innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen ist, sondern all jene Vorhaben (Vorhabentypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu berücksichtigen sind, welche gleichartige Auswirkungen (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben.

Das UVP-Feststellungsverfahren ist eine Grobprüfung. Für die Frage, ob ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist maßgeblich, ob aus einer Anlage umweltrelevanten Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut (Wasser, Luft, etc) zu erwarten sind und ob sich diese im selben Wirkraum befinden bzw. sich darin überlagern können. Maßgeblich ist daher nicht nur die räumliche Nähe, sondern vor allem, ob mit additiven oder kumulativen Wirkungen auf das jeweilige Schutzgut zu rechnen ist

Wenn diese zu berücksichtigenden, kumulierenden Vorhaben nicht in selben Einheiten (zB beide in m³ oder Tonne/Jahr) angegeben sind oder eine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) nicht erfolgen kann, dann hat eine Umrechnung – und nachfolgende Zusammenzählung – auf Basis der jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

In der Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft des Amts der Oö. Landesregierung (Grundwasserschutz) vom 30.07.2026 (WW-2025-185807/20-AG) wird aus hydrogeologischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang mit kumulativen Umweltauswirkungen der geplanten Baurestmassendeponie mit den anderen angeführten Anlagen festgestellt. Dieses Gutachten ist grundsätzlich nachvollziehbar.

In der Stellungnahme der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (Luftreinhalte-technik) vom 23.07.2026 (UBAT-2025-185807/18-Tm) wird nachvollziehbar festgestellt, *„dass durch das Deponievorhaben Baurestmassendeponie „Lasslau“ unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben, welche gleiche Auswirkungen hervorrufen, keine erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.“*

Diese Aussage bezieht sich auf die Wohnnutzung, nicht aber auf den Erholungswert.

In der Stellungnahme der Abteilung Naturschutz des Amts der Oö. Landesregierung vom 03.08.2026 (N-2025-186374/4-Bra) wird eine Kumulierung hinsichtlich des Landschaftsbilds und des Naturhaushaltes verneint und abschließend begründet: *„Dies deswegen, weil Projektauswirkungen der potenziell kumulierend wirkenden Projekte auf dieses Schutzgut von unterschiedlicher Art und auch fachlicher Relevanz sind und/oder aber keine sich wesentlich auswirkenden räumlichen Nahbeziehungen festzustellen sind, die schutzgutbezogen in fachlich relevantem Ausmaß kumulierend wirken würden (etwa mit dem „Kiesabbau Hofau“/Bodenaushubdeponie Aistersheim oder der A8).*

Während die Argumente zur Kumulation hinsichtlich des Landschaftsbildes hinsichtlich Nah- Mittel- und Fernwirkung aus terrestrischer Sicht auf Grund der morphologischen Gegebenheiten und der Einsichtigkeit durchaus nachvollziehbar sind, kann der Argumentation, dass der ca. 500 – 600 m Luftlinie entfernte „Kiesabbau Hofau“/Bodenaushubdeponie Aistersheim aus der Luft sich signifikant auf das Schutzgut Landschaft auswirkt, nicht gefolgt werden. Der generelle Verweis auf den *„Eindruck einer ausgedehnten Kulturlandschaft von anthropogener Genese“* ist hier

unzureichend. Aus Sicht des Oö. Umweltanwalts besteht aus dieser Perspektive eine Kumulation, jedoch wäre dann zu beurteilen, ob diese erheblich und damit für die „Zusammenzählung§“ relevant ist. Dahingehend wäre das Gutachten des Natur- und Landschaftsschutzes zu präzisieren.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass der „Erholungswert der Landschaft“ zwar aus dem Naturschutzgesetz gestrichen wurde – was die Oö. Umweltanwaltschaft leider während der Novellierung ergebnislos kritisiert und ein Abrücken davon gefordert hat. Das Schutzgut „Landschaft“ im Sinne der UVP-RL und des UVP-G jedoch nach wie vor beurteilungsrelevant ist.

Nicht ganz nachvollziehbar sind die Aussagen zur Kumulierungswirkung der Störung des Landschaftsbildes zwischen den Hochspannungsleitungen und dem Deponieprojekt. Der Unterfertigte schließt aus den Aussagen – und möge korrigiert werden, sollte es anders sein – dass es zwischen beiden Eingriffen zu einer Kumulierung kommt, auch wenn diese nur kleinräumig ist. Bleibt die Frage offen, wie man auf Grund der Unterschiedlichkeit der Eingriffe „landschaftliche Äpfel mit landschaftlichen Birnen“ vergleicht und zusammenzählt. Das müsste man wohl, auch wenn man am Ende zum Schluss kommen sollte, dass sich die *„grundsätzlich dargestellte und begründete Kumulationswirkung ... jedoch fachlich betrachtet nicht substantiell auf die Vielfalt der Landschaft auswirken“* wird.

Das Naturschutzgutachten stellt auch fest, *„dass entweder Agrarflächen oder forstlich intensivierte Waldflächen in Anspruch genommen werden sollen bzw. schon in Anspruch genommen worden sind, weswegen sich dadurch keine primäre naturschutzrelevante Schädigung des Naturhaushaltes auf kumulativer Ebene ergibt und keine Kumulierungswirkung nicht festzustellen.“*

Dies ist rechtlich korrekt und nur dann verständlich, wenn man sich vor Augen hält, dass Themen des Bodenschutzes – bis auf wenige Detailbereiche – im Oö. Bodenschutzgesetz nicht oder weit entfernt von zeitgemäß geregelt sind, ebenso das UVP-G davor – bis auf wenige Spezialanwendungen – keine Regelungen hat und Bodenschutzregelungen – mit Ausnahme des Standortschutzes für geschützte Arten- und Lebensräume – aus dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz entfernt wurde. Der Bodenschutz interessiert – trotz gegenteiliger allgemeiner Beteuerungen – rechtlich niemanden und stellt im gegenständlichen Verfahren keinen Ansatzpunkt dar.

In der Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz (Lärmtechnik) vom 07.08. 2026 (US-2025-185807/23-Gr) wird festgehalten, *„dass das vorliegende schalltechnische Projekt die schalltechnische Situation vollständig darstellt, schlüssig und nachvollziehbar ist.“*

Bei der Betrachtung der schalltechnischen Auswirkungen auf das öffentliche Straßennetz zeigt der Emissionsvergleich, dass die Änderungen maximal 1 dB betragen.

... Änderungen der Ist-Situation von bis zu 1 dB sind jedenfalls als irrelevant anzusehen. Somit ergibt sich, im Sinne der Betrachtung kumulierender Auswirkungen, kein relevanter räumlicher Zusammenhang der „Baurestmassendeponie Lasslau“ mit den oben angeführten Vorhaben.“

Diese Aussage bezieht sich auf die Wohnnutzung, nicht aber auf den Erholungswert.

Erfordernis eines forstfachlichen Gutachtens

Das gegenständliche Projektgebiet betrifft direkt und im Nahbereich bewaldete Flächen bzw. geschützte Bestände. Die Auswirkungen der erforderlichen Wald-Rodungen im Ausmaß von 2,83 ha auf die Umgebungsbestände (Windwurfgefährdung, Änderung des Mikroklimas, Einbringen von Schadstoffen, Störung des Wasserhaushalts) wurden im gegenständlichen Verfahren noch nicht bewertet bzw. liegt den übermittelten Unterlagen keine forstfachliches Gutachten bei. Es wird beantragt, zwingend ein forstfachliches Gutachten vor Abschluss des Feststellungsverfahrens

einzuholen und dazu eine Stellungnahmemöglichkeit einzuräumen. Ohne dieses Gutachten kumulierende Auswirkungen für die umliegenden Waldökosysteme im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht sachgerecht bewertet werden.

Erfordernis eines verkehrstechnischen Gutachtens

Im Luftreinhalte-technischen Gutachten vom 23.07.2026 (UBAT-2025-185807/18-Tm) wird zusammenfassend festgehalten:

„Die durchschnittliche Anlieferfrequenz ist basierend auf der Anliefermenge von 90.000 t und 225 Betriebstagen pro Jahr mit 20 LKW (40 Fahrbewegungen) angegeben. Der Abtransport von Recyclingbaustoffen und sonstigen Transporten (z.B. Sickerwassertransport) ist mit durchschnittlich 14,7 bzw. rund 15 LKW (d.h. 30 Fahrten) pro Tag angeführt. In Summe ergeben sich daraus durchschnittlich rund 35 LKW bzw. 70 Fahrbewegungen pro Betriebstag bzw. 7.808 LKW pro Jahr (225 x 34,7). Die Anzahl der Fahrbewegungen schwankt in Abhängigkeit von der Bautätigkeit, die maximale Anzahl der Fahrbewegungen pro Tag ist mit bis zu 100 LKW (d.h. 200 Fahrten) angegeben.“

Der Oö. Umweltanwalt beantragt für die Deponie „Lasslau“ eine Gutachtensergänzung eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik, da diese Daten die Grundlage für die Auswirkungen auf die Schutzgüter Lärm und Luft bilden.

Zusammenfassende Anträge

Aufgrund der offenen Beweisthemen beantragt der Oö. Umweltanwalt:

- Das Ergänzen des Ermittlungsverfahrens um ein forstfachliches und verkehrstechnisches Amtssachverständigengutachten und Präzisierung des Gutachtens zum Natur- und Landschaftsschutz.
- Die genaue messtechnische und kubaturmäßige Neubewertung des Gesamtdeponievolumens unter Berücksichtigung potenzieller Mehrkapazitäten.
- Bei Feststellung von erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen auf den Wald oder auf das Schutzgut Mensch (Lärm, Luft, Staub) oder einer Schwellenwertüberschreitung (> 1.000.000 m³) die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben.
- Die Überprüfung des Schwellenwerts des Anhang 1 Z 2 lit. d UVP-G 2000 hinsichtlich einer möglichen – von der Europäische Kommission 2024 möglicherweise monierten - nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der UVP-RL in nationales Recht.

Freundliche Grüße

Der Oö. Umweltanwalt:

DI. Dr. Martin Donat

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.